

RS OGH 2003/5/27 1Ob119/03m, 1Ob225/03z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.2003

Norm

ABGB §215a

Rechtssatz

Mit Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes in ein anderes Bundesland tritt der Zuständigkeitswechsel zum Jugendwohlfahrtsträger dieses Bundeslandes nicht ex lege ein. Wurde die Obsorge des (ersten) Jugendwohlfahrtsträgers durch gerichtlichen Beschluss begründet, so gebietet es die Rechtssicherheit, dass auch die Übertragung auf einen anderen durch eine nach außen hin in Erscheinung tretende Gerichtsentscheidung erfolgt. Rechtsgrundlage hierfür ist jedoch nicht § 215a ABGB, sondern das allgemeine Aufsichtsrecht des Pflschaftsgerichts gegenüber den mit der Obsorge betrauten Personen und Sachwaltern.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 119/03m
Entscheidungstext OGH 27.05.2003 1 Ob 119/03m
- 1 Ob 225/03z
Entscheidungstext OGH 18.11.2003 1 Ob 225/03z
Auch; Beisatz: Hier: Ermächtigung bloß zur Vornahme bestimmter Maßnahmen gesetzlicher Vertretung. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117761

Dokumentnummer

JJR_20030527_OGH0002_0010OB00119_03M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at